

Studiengebühren für ein zweites Studium 650,- EUR + Semesterbeitrag 176,- EUR

Hinweis zur Bezahlung der Studiengebühr:

Bitte beachten Sie, dass Immatrikulation erst dann erfolgen kann, wenn die Studiengebühren und die weiteren Beiträge entrichtet wurden.

Bankverbindung:

Begünstigter:	Landesoberkasse Baden-Württemberg
IBAN:	DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC:	SOLADEST600
Konto-Nr.:	749 553 0102
BLZ:	600 501 01
Betrag:	826,- EUR
Verwendungszweck:	8681340000202, Ihr Nachname, Ihr Vorname, Ihre fünfstellige Bewerbernummer aus dem Mio- Bewerbungsportal (z. B. 23456), Studiengangskürzel (z. B. AIN)
Kreditinstitut:	BW-Bank Karlsruhe
Anschrift der Bank:	76133 Karlsruhe, Karlstr. 11
Anschrift Kontoinhaber:	76135 Karlsruhe, Steinhäuserstraße

Die Studiengebühr für ein zweites Studium beträgt pro Semester 650 Euro.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr für ein zweites Studium ist § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBI. S. 585,586). Danach erhebt die Hochschule für das Land von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder Studiengang nach § 34 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG)) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen bzw. weiterführen (Zweitstudium), Gebühren (Gebühr für ein zweites Studium).

Zudem werden pro Semester der Studierendenwerksbeitrag in Höhe von € 66,-, der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 80,- sowie der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft in Höhe von € 30,- fällig.

Rechtsgrundlage für der Erhebung des Studierendenwerksbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags sowie des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft sind das Landeshochschulgebührengesetz sowie § 65 a Absatz 5 Satz 2 Landeshochschulgesetz i. V. m. der Beitragsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen sowie § 12 Absatz 2 Studierendenwerksgesetz i. V. m. §§ 2 und 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg.

[Auskunftsformular_Zweitstudium](#) für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht